

VÄ 2

## 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

**BEBAUUNGSPLAN**

**M 1:1000**

**„NÖRDLICH DER SALZSTEINSTRASSE“**

**GEMEINDE SEESHAUPT**

**LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU**

- Entwurf
- Fachbehördenbeteiligung
- Öffentliche Auslegung
- Endfassungen

Planfertiger:  
Planungsstelle  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
I.A.

  
Michael Schleich

Datum: 07.01.2002

geändert: 23.04.2002

# Satzung der Gemeinde Seeshaupt zur

## 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Salzsteinstraße“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erläßt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

### § 1

Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Salzsteinstraße“.

Der Bebauungsplan „Nördlich der Salzsteinstraße“ der Gemeinde Seeshaupt vom 26.04.1988, erstmals geändert mit Bescheid vom 19.07.1995, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer C 1 a der ursprünglichen Fassung der Festsetzungen durch Text sowie der bisherige Satz in Ziffer C 1 des Ergänzungsbereiches der Festsetzungen durch Text wird durch folgende neue Ziffer C 1 a ersetzt:

„Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung (GE/e), Mischgebiet gem. § 6 BauNVO wie abgegrenzt und als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung (GE/e) und Mischgebiet (MI) sind je Wohngebäude 2 Wohneinheiten, im allgemeinen Wohngebiet je Wohngebäude 1 Wohneinheit zulässig. Wohnungen im GE/e sind nur betriebsgebunden zulässig.“

Hinweis: Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Nördlich der Salzsteinstraße“ in der Fassung vom 26.04.1988 und der 1. Änderung vom 19.07.1995 haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

### § 2

#### In-Kraft-treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

## **Begründung:**

Der Bebauungsplan „Nördlich der Salzsteinstraße“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 26.04.1988 genehmigt. Dieser Bebauungsplan wurde daraufhin bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich.

Mit der Bekanntmachung am 25.07.1995 wurde dieser Bebauungsplan bereits ein Mal geändert.

Der Gemeinderat Seeshaupt hat beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern, sodaß im Bereich der ursprünglichen Fassung je Wohngebäude zwei Wohneinheit zulässig sind und nicht nur zwei Wohneinheit je Parzelle, und im Ergänzungsbereich eine Wohneinheit je Wohngebäude zulässig ist und nicht nur eine Wohneinheit je Parzelle.

Der rechtskräftige Bebauungsplan soll geändert werden, damit die vorhandenen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes effektiver genutzt werden können.

Im Ergänzungsbereich (allgemeines Wohngebiet) wird je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zugelassen, damit sich dieser Bereich an die vorhandene gewachsene Struktur an den Bestand des südlich der Salzsteinstraße gelegenen Wohnbebauung angleicht (in Wohngebäude 1 Wohneinheit).

Da aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken bestehen, soll der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert werden.

Die Gemeinde Seeshaupt hat die Planungsstelle mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt.

## Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß am 05.02.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 07.03. bis 08.04.2002 gegeben. (§ 13 Nr.2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange vom 01.03.02 bis 08.04.2002 (§ 13 Nr.3 BauGB)
4. Satzungsbeschluß am 21.05.2002 (§ 10 BauGB)

Seeshaupt, 22.05.02  
(Ort, Datum)

H. Kriener

1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom am 06.06.2002 bis bzw. (§ 10 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 07.06.2002

Seeshaupt, 07.06.2002  
(Ort, Datum)

H. Kriener

1. Bürgermeister





Dienststelle:

Gemeinde Seeshaupt

Ort, Tag:

Seeshaupt, den 13. September 1990

## Bekanntmachung

Betreff: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "nördlich der Salzsteinstraße" - Satzungsbeschluß

Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau als Träger öffentlicher Belange der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "nördlich der Salzsteinstraße" mit Schreiben vom 17.08.1990 zugestimmt hat, beschließt der Gemeinderat diese vereinfachte Änderung als Satzung.

Angeheftet am:  
13.09.1990

Abgenommen am:  
28.09.1990

Zeichen:

(Unterschrift, Dienststellung)

Kögl, 1. Bürgermeister

Seite .....

## Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche - nichtöffentliche Sitzung des

Gemeinderates Seeshaupt vom 11. September 1990

Lfd. Nr.	Anwesend	Für		Gegen	Beschl. Text
		den Beschluß			
130	14	14	0		<p><b>Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "nördlich der Salzsteinstraße" (Bauvorhaben Hensel) - Satzungsbeschluß</b></p> <p>Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau als Träger öffentlicher Belange der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "nördlich der Salzsteinstraße" mit Schreiben vom 17.08.1990 zugestimmt hat, beschließt der Gemeinderat diese vereinfachte Änderung als Satzung.</p>



Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:  
Seeshaupt, den 13. September 1990

Boorberg-Vordruck 04/11 b (grün) · 04/11 c (rosa) - Bekanntmachung, DIN  
Richard Boor Verlag, 8000 München 80, Tel. 0 89/43 20 55 (21083)

Boorberg-Vordruck 70.024/031.4 - Auszug aus dem Beschlußbuch (DIN A 5)  
Nachdruck und Vervielfältigung verboten! (21086)